

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juni 1972

Nummer 29

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	30. 5. 1972	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	170
75	12. 6. 1972	Verordnung zur Änderung der Markscheiderordnung	170
7842	12. 6. 1972	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	171

7134

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur vorläufigen Regelung der Vergütung
für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen

Vom 30. Mai 1972

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

In § 2 Satz 2 der Verordnung zur vorläufigen Regelung der Vergütung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1971 (GV. NW. 1972 S. 2) werden die Worte „spätestens jedoch am 1. Juli 1972“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 1972

Der Innenminister
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Willi Weyer

— GV. NW. 1972 S. 170.

75

Verordnung
zur Änderung der Markscheiderordnung

Vom 12. Juni 1972

Auf Grund des § 191 Abs. 1 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird verordnet:

Artikel I

Die Markscheiderordnung vom 27. Juni 1968 (GV. NW. S. 207) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird das Wort „Genauigkeit“ durch das Wort „Genauigkeiten“ ersetzt.

2. § 32 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Geologische Aufnahmen fachkundiger Stellen können übernommen werden. § 26 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.“

3. § 35 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Erfolgt der Anschluß durch Dreiecksmessungen, so dürfen die Dreieckswidersprüche 60° nicht überschreiten.

Der Betrag der bei Dreiecksmessungen und sonstigen trigonometrischen Punktbestimmungen auftretenden Differenz zwischen dem aus den endgültigen Koordinaten berechneten Richtungswinkel und der durch die Messung gefundenen endgültigen orientierten Richtung (Abriß) darf nicht größer als 60° sein.“

4. In § 40 wird Absatz 2 Satz 2 gestrichen. Als Absatz 3 wird hinzugefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Rißwerk nach einem anderen Koordinatensystem fortgeführt werden, wenn das Gauß-Krüger-Netz mindestens an den Rändern der Blätter angegeben wird. Werden Blätter für den laufenden Betrieb nicht mehr benötigt, so genügt für diese die Angabe des Gauß-Krüger-Netzes auf Deckblättern.“

5. In § 50 werden hinter das Wort „darzustellen“ die Worte „und zu bezeichnen“ eingefügt.

6. In § 55 Abs. 3 wird das Wort „(Abriß“ gestrichen.

7. § 59 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jedes Blatt aller Teile des Zulegerisses muß den Titel entsprechend DIN 21 900 enthalten. Die äußere Umgrenzung der dem Betrieb zugeordneten Bergbauberechtigungen und die Bezeichnung der hierin angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergwerksbetriebe müssen auf den in Betracht kommenden Blättern zusätzlich dargestellt sein.“

8. § 60 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Grenzen der Bergbauberechtigungen und des Bergwerksbetriebes sowie die Bezeichnung der hieran angrenzenden Bergbauberechtigungen und Bergwerksbetriebe,“

Absatz 1 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. eine Zeichenerklärung, wenn die in den Richtlinien für Herstellung und Ausgestaltung des bergmännischen Rißwerks angegebenen Zeichen nicht ausreichen,“

9. § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61

Tageriß

(1) Dem Tageriß können die amtlichen Kartenwerke zugrunde gelegt werden.

(2) Er muß außer den Eintragungen nach § 59 noch enthalten:

1. alle Grenzen und Namen der Bergbauberechtigungen,

2. Tagesöffnungen des Grubengebäudes,

3. Bohrlöcher und Schürfe,

4. übertägige Betriebsanlagen,

5. Halden und Teiche,

6. Pingen und Tagesbrüche,

7. Erdspalten und Geländeabrisse,

8. das Ausgehende der Lagerstätte, der Leitschichten und der Gebirgsstörungen,

9. zu schützende Tagesgegenstände, auf die der Bergbau einwirken kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann auf die Eintragung der Grenzen und Namen der Bergbauberechtigungen verzichtet werden, wenn sie auf besonderen Deckblättern im Maßstab des Rißwerks dargestellt sind. Die Eintragung von Bohrlöchern und Schürfen erübrigt sich, wenn sie auf einem besonderen Bohrriß dargestellt sind.“

10. In § 63 Abs. 3 Nr. 10 wird der Punkt hinter dem Wort „Seigerrißebenen“ durch ein Komma ersetzt.

Als Nummer 11 wird hinzugefügt:

„11. Grenzbaue benachbarter Bergwerksbetriebe.“

11. § 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1 a) Grubenbaue innerhalb der Lagerstätte nebst den zugehörigen Ausrichtungsbauen,
- b) Grubenbaue, die die Lagerstätte lediglich durchörtern,
- c) Grubenbaue, die weniger als 20 m von der Lagerstätte entfernt sind, mit Ausnahme abgebauter Flächen.“

Hinter Nummer 9 Buchstabe c wird als Buchstabe d eingeschoben:

- „d) die der untertägigen Untersuchung der Lagerstätte dienen.“

12. In § 77 wird die Bezeichnung „§ 40 Abs. 2 Satz 2“ durch die Bezeichnung „§ 40 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1972 S. 170.

7842

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 12. Juni 1972

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (BGBI. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (BGBI. I S. 635), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel I

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 30. November 1965 (GV. NW. S. 349), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. November 1971 (GV. NW. S. 412), werden die Worte „vom 1. Januar 1972 bis zum 30. Juni 1972“ durch die Worte „vom 1. Juli 1972 bis zum 31. Dezember 1972“ und die Zahl „0,28“ durch die Zahl „0,21“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juni 1972

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

— GV. NW. 1972 S. 171.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
 Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
 Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
 bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
 Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.